

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Undine Kurth (Quedlinburg),
Cornelia Behm, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/1210 –**

Import von Walen und Delfinen zu kommerziellen Zwecken in die Europäische Union und nach Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Firma „Nature Projekt GmbH“ plant für das Jahr 2006 den Bau eines Delfinariums in Glowé auf Rügen, um Delfintherapie kommerziell anbieten zu können. Fünf Große Tümmler sollen als „Therapietiere“ angeschafft werden („DER SPIEGEL“ 4/2006; dpa-Meldung vom 25. Januar 2006).

Der Zustand zahlreicher Große-Tümmler-, und Weißwalpopulationen, insbesondere jene, die vom Lebendfang für Delfinarien betroffen sind, ist bedenklich. Ihre Erhaltung ist gefährdet. Ein Beispiel ist der Bestand der Großen Tümmler im Schwarzen Meer, der in den vergangenen Jahrzehnten stark dezimiert wurde. Im 20. Jahrhundert sollen dort mehr als vier Millionen Kleinwale (Große Tümmler, der Gemeine Delfin sowie der Schweinswal) direkt getötet worden sein. Zu zahlreichen anderen Bedrohungsfaktoren kommt seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die direkte Entnahme lebender Kleinwale hinzu, die zu einer weiteren starken Dezimierung der Population führt.

Der „Conservation Action Plan of the World’s Cetaceans 2002 bis 2010“ der Weltnaturschutzorganisation IUCN weist darauf hin, dass die fortwährenden Lebendentnahmen von Walen und Delfinen (Cetacea) eine Gefahr für die Erhaltung der betroffenen Populationen darstellen. Explizit wird auf Fangaktivitäten in kubanischen Gewässern verwiesen. Der freie Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union erleichtert den Austausch von Cetacea-Individuen zwischen Anlagen in den unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten. Dies sowie die Neuerrichtung von Delfinarien und die dadurch notwendige Versorgung der Anlagen mit Cetacea-Individuen erhöhen den Druck auf weitere Einfuhren wild gefangener Tiere.

Die internationale Staatengemeinschaft erkannte die fatalen Folgen der Lebendfänge auf die wild lebenden Populationen und folglich wurde für diesen Bestand von der Vertragskonferenz zum Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) 2002 der internationale Handel für kommerzielle Zwecke verboten (Anhang I

und II), dies mit Unterstützung der deutschen Bundesregierung. Der Import aller Cetacea in die Europäische Union für kommerzielle Zwecke (EU-Richtlinie 338/97, 9. Dezember 1996) ist ebenfalls untersagt. Zusätzlich verbietet das „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ vom 19. September 1979 („Berliner Konvention“) grundsätzlich jede Form absichtlichen Fangens und Haltens der streng geschützten Großen Tümmler (*Tursiops truncatus*) (Artikel 6 Buchstabe a). Dennoch sehen diese Regelwerke Ausnahmegenehmigungen für den Import von Cetacea für besondere Zwecke wie Forschung und Bildung sowie Bestandserneuerung vor.

Delfine und Wale sind bei der Gefangennahme und dem Transport erheblichem Stress ausgesetzt. Auch bei der Haltung existieren zahlreiche Probleme. Die Einrichtung der Gehege und Becken ist an den Bewegungs-, Ruhe-, Schutz- und Ernährungsbedürfnissen sowie an den sonstigen essenziellen Verhaltensweisen der Tiere auszurichten.

Laut Artikel 3 der EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 ist vorgesehen, dass die Bedingungen, unter denen Große Tümmler gehalten werden, den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen dieser Art Rechnung tragen müssen. Aus den Medienberichten ist nicht zu erfahren, wie das auf Rügen geplante Delfinarium diesen Erhaltungsbedürfnissen gerecht werden soll.

I. Import von Walen und Delfinen nach Deutschland und in die Europäische Union

1. Welche Regelwerke zum Schutz (Import und Haltung) von Cetacea bestimmen das Handeln der Bundesregierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene?

Beim Import und der Haltung von Walen sind die Bestimmungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, der Verordnung (EG) Nr. 338/97, der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 1999/22/EG, des Naturschutzrechtes des Bundes und der Länder, ggf. gesonderte zoorechtliche Vorschriften der Länder sowie tierschutzrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen.

2. Wie hoch sind die Verletzungs- und Mortalitätsraten bei der Gefangennahme und dem Transport von Cetacea-Individuen in der Europäischen Union und in Deutschland?

In Deutschland (deutsche Gewässer in Nord- und Ostsee) werden Cetacea-Arten nicht gefangen. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob in anderen EU-Staaten Wale oder Delfine gefangen werden. Daher liegen der Bundesregierung keine Informationen zur Verletzungs- und Mortalitätsrate beim Fang vor.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Verletzungs- und Mortalitätsraten beim Transport von Cetacea-Individuen in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Soweit es um Transporte in Deutschland geht, wurden diese ohne Verluste und sehr verletzungsfrei durchgeführt.

3. Existieren auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene Anbieter, die die Gefangennahme und den Verkauf von wild lebenden Cetacea-Individuen professionell betreiben, und wenn ja, welchen Auflagen unterliegen diese Anbieter?

Der Bundesregierung sind weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene professionelle Händler bekannt, die den Fang und den Verkauf von Cetacea-Exemplaren anbieten.

4. a) Wie sind Gefangennahme, Transport und die Unterbringung bei Transportstopps von Cetacea-Individuen rechtlich geregelt?

Bei der Gefangennahme und beim nationalen Transport von Cetacea-Individuen sind die jeweiligen nationalen Tierschutzvorschriften zu beachten. In Deutschland sind dies das Tierschutzgesetz sowie die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV, in der Fassung vom 11. Juni 1999, BGBl. I, S. 1337, geändert durch Gesetz vom 6. August 2002, BGBl. I S. 3082, verbindlich und im Bundesanzeiger, zuletzt Nr. 159a vom 25. August 2001, bekannt gemacht).

Beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Drittländern sowie im Falle der „Einbringung aus dem Meer“ (Fang von Cetacea-Individuen in internationalen Gewässern, die hoheitlich keinem Staatsgebiet zuzuordnen sind) sind die in der Antwort zu Frage 1 genannten Regelwerke zu beachten, insbesondere Artikel 4 Abs. 1 Buchstaben c und f der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Der innergemeinschaftliche Transport richtet sich nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie nach der Richtlinie über den Schutz von Tieren beim Transport (91/628/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/29/EG vom 29. Juni 1995, ABl. EG Nr. L 148, S. 52 sowie durch Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 vom 16. Mai 2003; S. 1 ff.).

Beim internationalen Transport per Luftfracht sind die IATA Live Animals Regulations (Regelung der „International Air Transport Association“ zum Lufttransport von lebenden Tieren) zu beachten und einzuhalten.

- b) Werden die Gefangennahme und der Transport von Cetacea-Individuen kontrolliert, und wenn ja, wer führt auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene diese Kontrollen durch?

In EU-Gewässern ist für den Fang von Cetacea-Arten eine Genehmigung der jeweils zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 16 der EU-Richtlinie 92/43/EWG erforderlich.

Das Anlanden von auf hoher See gefangenen Tieren in der Europäischen Gemeinschaft erfordert die vorherige Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung Nr. 338/97. Danach muss sich insbesondere die Wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates vergewissern, dass die Unterbringung des Tieres am Bestimmungsort angemessen ausgestattet ist und das Tier für den Transport so vorbereitet und versandt wird, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt ist.

Im Falle des Transportes in Deutschland sind für die Überwachung der Transportbedingungen die Veterinärbehörden der Länder zuständig.

5. a) Für welche Cetacea-Arten (Benennung) und für wie viele Individuen, zugeordnet zu den Cetacea-Arten, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 Ausnahmegenehmigungen (EU-Verordnung Nr. 338/97, EU-Richtlinien 92/43/EWG) für den Import in die Europäische Union erteilt?

Bis 2004 wurden in den Jahresstatistiken der Europäischen Gemeinschaft aufgrund der Verordnung Nr. 338/97 folgende Importe von Cetacea-Individuen aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft erfasst:

Taxon	Jahr	Importland	Exportland	Ursprungsland	Anzahl	Zweck	Herkunft
Delphinapterus leucas	2003	Spanien	Argentinien	Russland	2	E	W
Orcinus orca	1990	Frankreich	Island	Island	2	S	W
Phocoena phocoena	1996	Großbritannien	keine Angabe		1	S	W
Tursiops truncatus	1990	Spanien	Brasilien	Brasilien	2	Z	C
	1990	Spanien	Kuba	Kuba	6	Z	W
	1991	Deutschland	Schweiz	Kuba	2	Z	W
	1993	Schweden	Großbritannien	USA	3	Z	W
	1993	Spanien	Kuba	Kuba	4	E	W
	1994	Schweden	Deutschland	USA	2	Z	W
	1994	Zypern	Russland	Russland	4	E	W
	1995	Portugal	USA	USA	4	Z	W
	1995	Portugal	USA	USA	1	S	W
	1996	Spanien	Kuba	Kuba	6	S	W
	1997	Spanien	Kuba	Kuba	2	E	W
	1996	Portugal	USA	USA	1	S	F
	1998	Spanien	Schweiz	Kuba	1	E	W
	1998	Spanien	Schweiz	USA	1	E	W
	1999	Portugal	Kuba	Kuba	6	Z	W
	1999	Spanien	Kuba	Kuba	2	E	W
	2000	Deutschland	USA	USA	2	S	O
	2000	Deutschland	USA	USA	2	S	W
	2000	Spanien	Kuba	Kuba	4	E	W
	2002	Dänemark	USA	USA	3	S	W
	2002	Dänemark	USA	USA	1	S	O
	2002	Spanien	Kuba	Kuba	15	E	W
	2003	Malta	Kuba	Kuba	6	T	W
	2003	Spanien	Argentinien	Kuba	4	E	W
	2003	Spanien	Argentinien	Russland	1	E	W

Quelle: WCMC Datenbank, Abfrage April 2006

Erläuterung: E = Bildungszwecke Z = Zoologische Gärten T = kommerzielle Zwecke S = wissenschaftliche Zwecke
W = der Natur entnommene Exemplare O = Vorerwerbsexemplare
C = zu nicht kommerziellen Zwecken gemäß den Kriterien des Artikels 24 der VO 1808/2001 gezüchtet
F = in der ersten Generation gezüchtet

Weitere Meldungen von Ausfuhrländern über Exporte in europäische Länder im Zeitraum von 1990 bis 2004 (ein *Delphinus delphis*, ein *Monodon monoceros*, neun *Tursiops truncatus*) wurden von den angegebenen Einfuhrländern nicht registriert. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Ausfuhrgenehmigungen nicht genutzt wurden.

Darüber hat die Spanische Genehmigungsbehörde im Dezember 2005 die Einfuhr von vier lebenden Exemplaren der Art *Orcinus orca* genehmigt. Bei diesen Tieren handelt es sich um Nachzuchten der ersten Generation aus den USA.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden keine Ausnahmegenehmigungen nach der Richtlinie 92/43/EWG erteilt. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Richtlinie 92/43/EWG in anderen Mitgliedstaaten vor.

- b) Aus welcher Herkunft (Wildfang, Zucht) stammen diese Individuen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

- c) Für welche Zwecke (Erwerbszwecke in der Öffentlichkeit, Forschung, Bildung, Zucht, Bestandserneuerung, Wiedereinbürgerung von Arten) wurden diese Cetacea-Individuen in die Europäische Union importiert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

6. a) Für welche Cetacea-Arten (Benennung) und für wie viele Individuen, zugeordnet zu den Cetacea-Arten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 Ausnahmegenehmigungen (EU-Verordnung Nr. 338/97, EU-Richtlinien 92/43/EWG) für den Import nach Deutschland erteilt?

Das Bundesamt für Naturschutz hat in den Jahren 1991 und 2000 Einfuhrgenehmigungen für insgesamt sechs Exemplare der Art *Tursiops truncatus* erteilt, davon waren vier Exemplare nur vorübergehend in Deutschland.

- b) Aus welcher Herkunft (Wildfang, Zucht) stammen diese Individuen?

Bei den zwei im Jahr 1991 aus Kuba eingeführten Exemplaren handelt es sich um Wildentnahmen. Bei den im Jahr 2000 vorübergehend aus den USA eingeführten vier Exemplaren handelt es sich ebenfalls um Wildentnahmen, zwei dieser Tiere waren jedoch vor Inkrafttreten der CITES-Regelungen für Cetacea-Arten erworben (sog. Vorerwerbstiere, Code O).

- c) Für welche Zwecke (Erwerbszwecke in der Öffentlichkeit, Forschung, Bildung, Zucht, Bestandserneuerung) wurden diese Cetacea-Individuen nach Deutschland importiert?

Die Genehmigung für die 1991 eingeführten Großen Tümmler erfolgte für einen Zoologischen Garten (Bildungszwecke und Forschung), die Einfuhrgenehmigung im Jahr 2000 wurde für wissenschaftliche Zwecke erteilt.

7. Aus welchen Ländern sowie von welchen nichtstaatlichen und/oder staatlichen Exportunternehmen stammen die Importe von Cetacea-Individuen in die Europäische Union und nach Deutschland?

Die im fraglichen Zeitraum in die EU (einschließlich Deutschland) eingeführten Cetacea-Exemplare stammen aus Kuba (58), USA (20), Russland (7), Brasilien (2) und Island (2). Informationen zu den Exportunternehmen liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Exporteure, Importeure, Importwege und Umfang von nicht legal eingeführten Cetacea-Arten in die Europäische Union und nach Deutschland vor?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. a) Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wie die Europäische Union mit nicht legal in die Europäische Union importierten Cetacea-Individuen umgeht?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über illegal in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eingeführte Cetacea-Exemplare vor.

- b) Wie geht die Bundesregierung mit nicht legal nach Deutschland importierten Cetacea-Individuen um?

Illegale Importe von Cetacea-Exemplaren nach Deutschland sind der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den Schließungen von Delfinarien aus arten- und tierschutzrechtlichen Überlegungen in anderen europäischen Ländern wie z. B. der Schweiz, Belgien und Großbritannien?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde lediglich in Großbritannien die Haltung von Delfinen und Walen aufgegeben. In Belgien wird noch ein Delfinarium betrieben, das nach Auskunft der dortigen Behörden keine Auflagen zur Schließung hat. Über eine Schließung von Delfinarien in der Schweiz ist der Bundesregierung nichts bekannt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die tierschutzrechtlichen Vorgaben in Deutschland sowie die Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 338/97 die Haltung von Cetacea-Arten nicht grundsätzlich ausschließen.

- II. Wale und Delfine in privaten und öffentlichen Einrichtungen Deutschlands und der Europäischen Union

11. Wie viele Cetacea-Arten (Benennung) und wie viele Individuen zugeordnet zu den Cetacea-Arten werden in der Europäischen Union gegenwärtig in Gefangenschaft und in welchen Einrichtungen zu welchen Zwecken (Erwerbszwecke in der Öffentlichkeit, Forschung, Bildung, Zucht, Bestandserneuerung, Wiedereinbürgerung) gehalten?

Im Zuchtbuch der Europäischen Zoo- und Aquarium-Vereinigung (EAZA) ist die Haltung von rd. 230 Großen Tümmlern (*Tursiops truncatus*) in der Europäischen Gemeinschaft verzeichnet. Darüber hinausgehende Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

12. Wie viele Cetacea-Arten (Benennung) und wie viele Individuen zugeordnet zu den Cetacea-Arten werden gegenwärtig in Deutschland in Gefangenschaft und in welchen Einrichtungen zu welchen Zwecken (Erwerbszwecke in der Öffentlichkeit, Forschung, Bildung, Zucht, Bestandserneuerung) gehalten?

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in Deutschland in den zoologischen Gärten von Duisburg, Münster und Nürnberg sowie im Heidepark Soltau Cetacea-Individuen gehalten.

Im Zoo Duisburg werden derzeit vier Exemplare der Art *Tursiops truncatus* (davon zwei in Duisburg geboren) sowie zwei Exemplare der Art *Inis geoffroiensis* gehalten.

Der Bestand des Heideparks Soltau umfasst zwei männliche sowie drei weibliche Tiere der Art *Tursiops truncatus* (Großer Tümmler). Zwei weibliche Tiere aus diesem Bestand befinden sich zurzeit im Tiergarten Nürnberg.

Der Allwetterzoo Münster und der Tiergarten Nürnberg kooperieren seit Jahren und tauschen regelmäßig Tiere aus. Die Tiere beider Einrichtungen werden daher gemeinsam behandelt. In beiden Einrichtungen werden insgesamt elf erwachsene Tiere der Arten *Tursiops truncatus truncatus* (ein Tier aus Kuba, alle übrigen Tiere aus Florida) sowie ein Exemplar der Art *Sotalia fluvatalis guianensis* gehalten. Derzeit befinden sich auch die zwei weiblichen Tümmler des Heideparks Soltau im Tiergarten Nürnberg.

13. Welchen Status nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (bedroht, selten etc.) haben die in europäischen und deutschen Einrichtungen geborenen und lebenden Cetacea-Arten?

Hinsichtlich des Status der nach Europa importierten Cetacea-Exemplare wird auf die Antworten zu Frage 5a (Herkunft) und Frage 6 verwiesen.

Die Erteilung von Bescheinigungen für die in Deutschland nachgezüchteten Tiere nach der Verordnung Nr. 338/97 fällt in die Zuständigkeit der Länder. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Einstufung bei diesen Nachzuchten (Code F für Tiere, die in erster Generation in Gefangenschaft geboren sind; Code C für Tiere, die zu nicht kommerziellen Zwecken gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1808/2001 gezüchtet wurden) erfolgte.

Der Bundesregierung liegen auch keine Informationen über Geburten von Cetacea-Exemplaren und deren Einstufung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor.

14. Welche Daten liegen der Bundesregierung über die Nachzuchten (Trächtigkeit, Fehlgeburten, Geburten) von Cetacea-Individuen in Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union und deren Gesundheitszustand, Alter und Mortalität vor?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über Nachzuchten in anderen EU-Mitgliedstaaten vor.

15. Welche Daten liegen der Bundesregierung über die Nachzuchten (Trächtigkeit, Fehlgeburten, Geburten) von Cetacea-Individuen in deutschen Einrichtungen und deren Gesundheitszustand, Alter und Mortalität vor?

Detaillierte Informationen zu Nachzuchten und Mortalität liegen der Bundesregierung nur aus den kooperierenden Delfinhaltungen Nürnberg und Münster vor. Dort führten von 1971 bis 1988 Krankheiten und Todesfälle zu einer geringen Lebenserwartung von 4,5 Jahren. Insgesamt gab es in dieser Zeit zwölf Todesfälle (neun adulte Tiere und drei Kälber) und nur einen Zuchterfolg (Nemo, geb. 4. Oktober 1986). Von 1988 bis 2006 sind vier erfolgreiche Aufzuchten und sechs Todesfälle (davon 4 Kälber) zu verzeichnen. In den letzten 17 Jahren steigerte sich somit die jährliche Überlebensrate und damit die

Lebenserwartung der Tiere auf 26,1 Jahre. Diese ist vergleichbar mit der Lebenserwartung von Großen Tümmlern in der Wildnis (25,1 Jahre). Ein Tier hat mit 45 Jahren bereits das in der Wildnis registrierte Höchstalter (40 bis 45 Jahre) für männliche Individuen vom Großen Tümmler erreicht. Derzeit sind drei Tiere des Tiergartens trächtig.

Im Heidepark Soltau wurden insgesamt drei Delfine geboren. Die letzte Geburt eines Delfins ereignete sich im Jahr 2000.

- a) Hält die Bundesregierung die Ex-Situ-Reproduktion von Cetacea-Arten (CBD, Artikel 9) unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte in deutschen Einrichtungen seit den 1960er-Jahren für geeignet, um eine Nachzucht über mehrere Generationen zu sichern?

Der Bundesregierung liegen in Bezug auf die in Europa gehaltenen Wale und Delfine keine umfassenden Informationen vor, um diese Frage abschließend zu beurteilen. Rückfragen beim Zoo Nürnberg und beim Zuchtbuchführer des Europäischen Erhaltungszuchtprogramms (EEP) für den Großen Tümmler haben jedoch ergeben, dass sich die Situation in Bezug auf Nachzuchten in den letzten 15 Jahren deutlich verbessert hat. 1998 setzte sich die europäische Gefangenschaftspopulation noch zu zwei Dritteln aus Wildtieren und einem Drittel Nachzuchten (erste Generation) zusammen. Derzeit halten sich Wildtiere und Nachzuchten etwa die Waage, wobei die Mehrzahl der Nachzuchten bislang allerdings noch nicht in zweiter Generation erfolgt.

Ex-Situ-Zuchtprogramme sind meist nicht national beschränkt. Um möglichst viele Tiere in die entsprechenden Arterhaltungszuchtprogramme einzubinden, engagieren sich deutsche Institutionen im Rahmen der EAZA europaweit. Darüber hinaus gibt es auch Kooperationen mit außereuropäischen Organisationen, z. B. der AZA (American Zoo Association) in Amerika.

- b) Welche Daten liegen dieser Einschätzung zugrunde und sind diese öffentlich zugänglich?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15b verwiesen.

III. Rechtsvorschriften für die Haltung von Walen und Delfinen

16. Wendet die Bundesregierung die EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos für die Haltung von in Gefangenschaft, insbesondere in Delfinarien lebenden Cetacea-Individuen an, und wenn nein, warum nicht?

Die rahmenrechtliche Definition des Zoobegriffes in § 10 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG umfasst grundsätzlich auch Delfinarien. Die Anwendung der Zoorichtlinie im Einzelfall fällt in die Zuständigkeit der Länder, die die Richtlinie in den jeweiligen Landesnaturschutz- oder Zoogesetzen umgesetzt haben.

17. a) Haben die Empfehlungen des deutschen Säugetiergutachtens von 1996 für die Haltung von in Gefangenschaft lebenden Cetacea-Individuen noch Gültigkeit?

Ja.

- b) Werden die Empfehlungen des deutschen Säugetiergutachtens von 1996 den Bestimmungen des Artikels 3 der EU-Zoorichtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos gerecht, und wenn ja, wie wird das begründet?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die in dem Gutachten über Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Unterbringung von Säugetieren von 1996 den Anforderungen von Artikel 3 der Richtlinie 1999/22/EG entspricht. Die in dem Haltungsgutachten aufgeführten Anforderungen an die Ausstattung der Gehege, an die dem Sozialgefüge entsprechende Zusammensetzung der Tiergruppe, die pflegerische Betreuung einschließlich eines angemessenen Beschäftigungsprogramms sowie die artgerechte Ernährung und tiermedizinische Versorgung entsprechen den Vorgaben der Richtlinie.

- c) Wenn nein, ist eine Änderung des Gutachtens geplant?

Entfällt.

18. a) Werden im Genehmigungsverfahren für die Haltung von Cetacea-Individuen in europäischen und deutschen Delfinarien auch Fragen des Verbraucherschutzes (Verletzungen, Infektionsgefahren des Menschen) geprüft, und wenn ja, welche Auflagen werden erteilt?

Die für die Beurteilung der Haltungsanforderungen einschlägigen Vorschriften sehen die Prüfung eines Verletzungs- oder Infektionsrisikos für den Menschen nicht vor.

- b) Wie viele auf einen direkten Kontakt mit Cetacea-Individuen zurückgehende Unfälle sind der Bundesregierung in der Europäischen Union und in Deutschland bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Statistiken zu Unfällen in Deutschland, die durch Cetacea-Individuen verursacht werden, bekannt.

- c) Durch welche konkreten Maßnahmen wird in der Europäischen Union und in Deutschland sichergestellt, dass Infektionskrankheiten oder ernsthafte Verletzungen (Hautabschürfungen, Bisse, Rippenbrüche) durch die Therapietiere bei Therapiepatienten vermieden werden?

Der Bundesregierung sind keine Regelungen in Deutschland oder der EU bekannt, durch die konkrete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertragung von Infektionskrankheiten von derartigen Therapietieren auf Patienten festgelegt werden.

- d) Wie wird die Einhaltung dieser Maßnahmen kontrolliert?

Entfällt.

- e) Wie wird sichergestellt, dass z. B. hygienische Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (etwa die Chlorierung des Wassers), mit einer artgerechten Haltung der haut- und augenempfindlichen Cetacea-Arten in Einklang gebracht werden?

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist keine Chlorung des Wassers von Delfinarien vorgeschrieben. Delfinarien sind keine Schwimm- oder Badebecken im Sinne des § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetzes. Ein Delfinarium wird (bei einer verständigen Gesetzesauslegung) auch nicht dadurch zu

einem Schwimm- oder Badebecken im Sinne des IfSG, wenn sich einzelne Menschen für Therapiezwecke in das Delfinarium begeben.

19. a) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Europäische Union eine Richtlinie plant, die das Halten (Beckengröße, Wasserqualität) und Behandeln (Therapieintervalle, Therapielänge, Therapieinhalte etc.) von Cetacea-Individuen in Delfinarien nach dem Vorbild der USA („Animal Welfare Act“ 1979, „swim-with-the-dolphin-programs“ 1995) regelt, und wenn ja, wie ist der Stand der Erarbeitung?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob eine solche Richtlinie in Vorbereitung ist.

- b) Wenn nein, setzt sich die Bundesregierung für ein solches Regelwerk ein?

Die Bundesregierung hält die bestehenden Regelungen für ausreichend, um den Tierschutzanforderungen auch im Rahmen einer Delfintherapie Rechnung zu tragen.

IV. Geplantes Delfinarium in Glowe auf Rügen

20. Wurde beim Bundesamt für Naturschutz von der Firma „Nature Projekt GmbH“ eine Ausnahmegenehmigung für den Import von Cetacea-Individuen beantragt, und um welche Anzahl von Tieren und Cetacea-Arten handelt es sich hier?

Dem Bundesamt für Naturschutz liegt weder ein Antrag der Firma „Nature Projekt GmbH“ auf Einfuhr von Cetacea-Individuen vor, noch hat die Firma Projektunterlagen vorgelegt. Vielmehr hat die genannte Firma mitgeteilt, dass sie weder für 2006 den Bau eines Delfinariums plant, noch beabsichtigt, Große Tümmler als Therapietiere anzuschaffen.

21. a) Wurden dem Bundesamt für Naturschutz die Beschaffungspläne für die Cetacea-Individuen vorgelegt?

Nein.

- b) Wenn ja, aus welcher Herkunft (Wildfang, Zucht) stammen diese Individuen?

Entfällt.

- c) Wenn ja, wer ist der Verkäufer/Exporteur dieser Cetacea-Individuen?

Entfällt.

- d) Wodurch schließt die Bundesregierung aus, dass diese Individuen bei der Exportinstitution durch Wildfänge ersetzt werden?

Entfällt.

22. Wurde beim Bundesamt für Naturschutz eine Vermarktungsgenehmigung – nach EG-Verordnung Nr. 338/97 – für die Cetacea-Individuen, die als Schau- und Therapietiere eingesetzt werden sollen, beantragt und ggf. genehmigt?

Nein.

23. a) Ist der Bundesregierung bekannt, wie der Betrieb des Delfinariums im Falle von Delfin-Mortalitäten aufrechterhalten werden soll?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

- b) Wird in einem solchen Fall mit erheblichen betriebswirtschaftlichen Auswirkungen automatisch eine neue Importgenehmigung erteilt?

Anträge auf Einfuhrgenehmigungen werden vom Bundesamt für Naturschutz in jedem Einzelfall gesondert bearbeitet und entschieden. Im Falle des Todes vorhandener Delfine wird daher nicht automatisch eine neue Einfuhrgenehmigung erteilt.

24. a) Wird der Bau des Delfinariums in Glowé auf Rügen durch öffentliche Mittel kofinanziert?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde bislang keine Finanzierungszusage durch Landesbehörden getroffen.

- b) Wenn ja, liegen der Bundesregierung Informationen vor, ob die Finanzierungszusagen gegeben wurden, bevor eine Einfuhrgenehmigung für die Cetacea-Individuen erteilt wurde?

Entfällt.

25. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, in welcher Form Fragen des Ersatzes von verendeten Cetacea-Individuen und des Verbraucherschutzes (Risikos von Verletzungen und Infektionen bei den Therapiepatienten) in die Beurteilung der finanziellen Risikoabschätzung integriert wurden?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Informationen vor.

26. a) Trifft nach Auffassung der Bundesregierung die Befürchtung zu, dass in der strukturschwachen Region im betreffenden Wahlkreis der Bundeskanzlerin, Dr. Angela Merkel, wirtschaftliche Interessen den Interessen des Tier- und Naturschutzes übergeordnet werden (dpa vom 25. Januar 2006)?

Nein.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass Fragen des Tier- und Artenschutzes sowie des Verbraucherschutzes nicht wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden dürfen, sondern gleichrangig zu berücksichtigen sind?

Ja.

